

Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG & § 24 NatSchG LSA

für das Natura 2000-Gebiet

SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“

**für das Planergänzungs-/Planänderungsverfahren
zur**

Mineralstoffdeponie (MSD) Profen-Nord

der



Mitteldeutschen Umwelt- und Entsorgung GmbH

Stand 01.08.2024

Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden
Telefon: +49 351 47878-0
Telefax: +49 351 47878-78
E-Mail: info@gicon.de

GICON®
Großmann Ingenieur Consult GmbH

Ein Unternehmen der
GICON®
Gruppe

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (MUEG)
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

Ansprechpartner: Herr Muschter
Telefon: +49 172 94 25 228
E-Mail: frank.muschter@mueg.de

Auftragsnummer: P220440UM.0886.DD1

Auftragnehmer: GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH

Postanschrift: GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Projektleiter: Dipl.-Ing. F. Rebbe
Telefon: 0351 - 478 78 - 24
Telefax: 0351 - 478 78 - 78
E-Mail: f.rebbe@gicon.de

Bearbeiter: B. Sc. U. Walesch
Telefon: 0351 85030-7745
E-Mail: u.walesch@gicon.de

Stand: 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik	7
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
2.2	Methodik	8
2.3	Bewertungsgrundlagen	11
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	12
3.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	12
3.1.1	Deponie inklusive Eingangsbereich.....	12
3.1.2	Verkehrsanbindung und Medienanbindung	12
3.1.3	Abwassererfassung, -behandlung und -beseitigung	13
3.2	Relevante Wirkfaktoren	15
3.3	Relevante Projektwirkungen.....	18
3.3.1	Baubedingte Wirkungen	18
3.3.2	Anlagebedingte Wirkungen	18
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	19
4	Übersicht über die potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele	20
4.1	SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452)	21
4.1.1	Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes (SPA).....	21
4.1.2	Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie.....	22
4.1.3	Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna	24
4.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	24
4.1.5	Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Gebietes	24
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	25
5.1	SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452)	26
5.1.1	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I der VSch-RL....	26
5.1.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Habitate der Arten nach Anhang I der VSch-RL	26
5.1.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Gebietes.....	27
5.1.4	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	27

6	Fazit	28
7	Quellenverzeichnis	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Wirkfaktoren gemäß Fachinformationssystem des BfN /8/	16
Tabelle 2:	Grunddaten des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ /11//12//13/.....	21
Tabelle 3:	Übersicht der im SDB /11/ des SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“ genannten Vogelarten nach Art. 4 (2) der VSch-RL	22
Tabelle 4:	Übersicht der im SDB des SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“ genannten anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten.....	24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Lage der Natura 2000-Schutzgebiete
-----------	------------------------------------

Abkürzungsverzeichnis

BEG	Besonderes Erhaltungsgebiet
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BSG	Besonderes Schutzgebiet
bspw.	beispielsweise
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Natura 2000	Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst die Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.
MaP	Managementplan
MSD	Mineralstoffdeponie
MUEG	Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SPA	engl.: Special Protection Area; dt.: Vogelschutzgebiet
VGD	Vollständige Gebietsdaten
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (MUEG) beabsichtigt auf dem Gebiet der Abraum-Förderbrückenkippe (AFB-Kippe) des ehemaligen Tagebaus Profen-Nord eine Mineralstoffdeponie der Deponiekasse I (DK I) nach § 2 der „Verordnung über Depo-nien“ und nach § 3 DepV zu errichten. Für das Planergänzungs-/Planänderungsverfahren zur geplanten Mineralstoffdeponie (MSD) ist u. a. die Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung erforderlich.

Die geplante Mineralstoffdeponie (MSD) Profen-Nord liegt in einer Entfernung von 2.200 m zu dem nachfolgend aufgelisteten Natura 2000-Gebiet /10/:

- SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452).

Im Rahmen des Planergänzungs-/Planänderungsverfahrens ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die sich im maximalen Wirkraum des geplanten Vorhabens „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ befindlichen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ermittelt und bewertet.

Die genaue Lage des oben benannten Natura 2000-Gebietes sowie der MSD Profen-Nord kann der Anlage 1 entnommen werden.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergeben sich in Deutschland aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch das die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) umgesetzt wird. Die FFH-VP wird durch § 34 BNatSchG sowie § 24 NatSchG LSA geregelt. Projekte sind demnach vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Prüfgegenstand sind dabei die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile eines betroffenen Natura 2000-Gebietes, die im Folgenden genannt sind:

1. Lebensräume nach Anhang I Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) einschließlich charakteristischer Arten,
2. Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) einschließlich ihrer Habitate,
3. Standortfaktoren, Strukturen und Gebietsfunktionen, die für die o. g. Lebensräume und Arten bedeutsam sind.

Wesentliches Prüfkriterium ist dabei, ob die Beeinträchtigungen, die durch ein Projekt ausgelöst werden können, erheblich sind. Folgende gesetzliche Grundlagen und Richtlinien sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 3908),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert am 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 – ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU – vom 10.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S.193)

2.2 Methodik

Das methodische Vorgehen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung richtet sich vorrangig nach den Vorgaben des § 34 BNatSchG. Hierbei finden die unter Kap. 2.3 gelisteten Leitfäden Anwendung /14//15//16//17//18/. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt in drei Teilschritten:

Phase 1 – FFH-Vorprüfung

Geprüft wird, ob das Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes offensichtlich ausgeschlossen werden, so endet die Prüfung hier. Ist dies nicht offensichtlich auszuschließen, so erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2).

Phase 2 – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sind im Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung möglicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, endet die Untersuchung mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Kann die Möglichkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des potenziell betroffenen Schutzgebietes sowie der für ihre Erhaltungsziele oder ihren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden, ist mit der FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) fortzufahren.

Phase 3 – FFH-Ausnahmeprüfung

Verbleiben nach getroffenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen, besteht die Pflicht einer Alternativenprüfung. Sind keine Alternativen für das Vorhaben möglich, sind Ausnahmetatbestände aufzuzeigen und zu prüfen.

Die vorliegende Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet die Grundlage für die FFH-Vorprüfung der Behörde, wobei folgende Vorgehensweise zur Anwendung kommt:

- Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren (Kap. 3),
- Ermittlung des Wirkraumes und der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete,
- Übersicht über die potenziell betroffenen Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele oder ihren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (Kap. 4),
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete (Kap. 5).

Auf Basis der technischen Merkmale des Vorhabens werden die relevanten Wirkfaktoren abgeleitet und beschrieben. Anhand der Reichweite dieser Wirkfaktoren wird beurteilt, ob die Erhaltungsziele der betrachteten Natura 2000-Gebiete potenziell beeinträchtigt werden können. Für die Beurteilung der Relevanz der Wirkfaktoren wird das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN /8/) herangezogen. Diejenigen Wirkfaktoren, die bei dem geplanten Vorhaben „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ praktisch nicht auftreten, werden im Weiteren vernachlässigt, wenn

sie tatsächlich für das zu prüfende Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Für die potenziell beeinträchtigten Gebiete wird die Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensräumen und Arten vorgenommen. Grundlage der FFH-Voruntersuchung bildet immer die jeweilige Schutzgebietsverordnung des Natura 2000-Gebietes. Ergänzend werden die Standard-Datenbögen (SDB), die vollständigen Gebietsdaten (VGD) sowie, wenn vorhanden, die jeweiligen Managementpläne (MaP) und/oder Bewirtschaftungspläne (BWP) der Natura 2000-Gebiete als Datenbasis mit herangezogen.

Die vorliegende Datengrundlage zu den Natura 2000-Gebieten wird als ausreichend für eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erachtet.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Schutzgebiete werden die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ermittelt. Die Empfindlichkeit der Natura 2000-Gebiete gegenüber den Projektwirkungen wird anhand der allgemeinen lebensraum- und artenspezifischen Empfindlichkeit, der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet beurteilt.

Im Ergebnis der Bearbeitung der dargestellten methodischen Schritte wird festgestellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind bzw. diese mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff. BNatSchG aus.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung ist ggf. die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben abzuleiten. Weiterhin dürfen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt werden /17/. Sobald Vermeidung bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen.

Der Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit ist die „Erheblichkeit“ der prognostizierten vorhabenbedingten Auswirkungen. Eine Beeinträchtigung gilt als erheblich, wenn sie sich „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen bzw. der Lebensräume der Anhang-II-Arten bzw. der Arten nach Anhang I /Art. 4 der VSch-RL oder direkt auf diese auswirkt. Zur Unverträglichkeit des Vorhabens führt bereits die erhebliche Beeinträchtigung nur eines Erhaltungsziels des FFH-Gebietes. Für diese Beurteilung müssen Art, Intensität, räumliche Reichweite und Zeitdauer des Auftretens der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und bewertet werden. Hierbei werden auch vorhandene Vorbela stungen oder natürliche Hintergrundbelastungen sowie die Empfindlichkeit der jeweiligen Bestandteile des FFH-Gebietes berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht nur durch Vorhaben innerhalb eines FFH-Gebietes, sondern auch durch Wirkungen über Wirkpfade (wie Luft, Lärm oder Wasser) von außerhalb ausgelöst werden. Auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten kann dazu

führen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Für die Bewertung der Erheblichkeit sind ebenso Vorbelastungen, die Einfluss auf Erhaltungszustände der jeweiligen für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes haben können, zu berücksichtigen. Der Vorbelastung sind auch solche Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben und Nutzungen zuzuordnen, die in den Ist-Zustand des Natura 2000-Gebietes einfließen. Sollten bereits hohe Vorbelastungen auf das Schutzgebiet einwirken, so bewirkt dies keine Reduzierung des Schutzniveaus. Vielmehr werden durch hohe Vorbelastungen nur noch geringe Zusatzbelastungen tolerierbar.

Weiterhin sind die vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf ihr Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu untersuchen. Hierbei ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, ob das Projekt im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Hiermit wird geprüft, ob Pläne und Projekte, die nacheinander zugelassen werden und einzeln zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen, in Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen führen können. Es sollten alle Pläne und Projekte betrachtet werden, welche abgeschlossen bzw. genehmigt oder noch nicht abgeschlossen oder erst beantragt wurden /17/. Es sind solche Pläne und Projekte in die Prüfung einzubeziehen, deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Der Ausgangspunkt einer Kumulationsbetrachtung ist grundsätzlich das Vorhaben selbst mit den Beeinträchtigungen, die davon ausgehen. Hat das zu prüfende Vorhaben keinerlei Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels zur Folge, lässt sich sicher ausschließen, dass es einen Beitrag zur Summe der Auswirkungen anderer Pläne und Projekte leistet. Selbst dann, wenn andere Pläne und Projekte im Ist-Zustand die Erheblichkeitsschwelle kumulativ bereits überschreiten, ist das zu prüfende Vorhaben zulässig. Ebenfalls nicht weiter in der Kumulationsprüfung zu betrachten sind Pläne und Projekte, von denen keine relevanten mess- und zurechenbaren Wirkungen ausgehen /21/.

Für Schutzgüter, die keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren aufweisen oder außerhalb ihres Einwirkungsbereiches liegen ist ebenfalls keine Kumulationsprüfung erforderlich /21/. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes können nur dann verneint werden, wenn sich keiner der auftretenden Wirkfaktoren auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten negativ auf die Schutzgebietsbestandteile auswirken kann /17/.

Speziell zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) einen Bericht zu „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Endbericht zum Teil Fachkonventionen; Schlussstand Juni 2007 /19/) in Auftrag gegeben. Die Fachkonventionsvorschläge nach Lambrecht und Trautner (2007) /19/ stellen den bislang differenziertesten und zugleich einzigen lebensraumtyp- und artspezifischen Methodenansatz zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP dar.

2.3 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsmethode der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung folgt den Empfehlungen aus dem „Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ /14//15/.

Zunächst werden die Möglichkeiten des Eintritts von erheblichen Beeinträchtigungen durch die einzelnen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens bewertet. Die Bewertung der Relevanz der Wirkfaktoren erfolgt mit Hilfe des Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz /8/. Die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erfolgt nur für Wirkfaktoren, die „gegebenenfalls“ (Stufe 1) oder „regelmäßig relevant“ (Stufe 2-3) sind. Wirkfaktoren die als „nicht relevant“ (Stufe 0) für das jeweilige Erhaltungsziel eingestuft werden, werden nicht weiter betrachtet.

Zu den Bewertungskriterien, ob Beeinträchtigungen sich erheblich auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes auswirken, zählen unter anderem das Vorsorgeprinzip und beste wissenschaftliche Erkenntnisse. Nach dem Vorsorgeprinzip sind erhebliche Beeinträchtigungen anzunehmen, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass ein Vorhaben ein Gebiet erheblich beeinträchtigen kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. August 2019) /24/. Außerdem sind erhebliche Beeinträchtigungen anzunehmen, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Es wird mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen gearbeitet, um evtl. Wissenslücken zu überbrücken z.B. durch Verwendung von Schlüsselindikatoren oder Worst-Case-Betrachtungen.

In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitvoruntersuchung finden folgende Publikationen & Leitfäden Berücksichtigung:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Stand 2004) /14/
- Leitfaden zum Ausbau von Bundewasserstraßen (Stand 2019) /15/
- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (im Hinblick auf die seit dem 1. März 2010 geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen) /9/
- EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU; Europäische Kommission (Stand 10/2010) /20/
- Natura 2000 – Gebietsmanagement, die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; Europäische Kommission (Stand 25.01.2019) /17/
- FuE-Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“; Endbericht zum Teil Fachkonventionen (Stand 2007) /19/.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der geplante Standort befindet sich im Osten des Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt an der Grenze zum Freistaat Sachsen rund 3 km nordöstlich der Ortschaft Hohenmölsen.

Die Vorhabenfläche liegt im Übergangsbereich zwischen dem Tagebaurestloch Domsen, dem ehemaligen Tagebau Profen-Nord und dem teilweise noch unverritzten Abbaufeld Domsen des Tagebaus Profen. Direkt südlich verläuft die Grenze zum aktiven Tagebau, der das Abbaufeld Domsen weiter in Richtung Norden beansprucht. Folglich sind weite Teile des Gebietes durch nach- und vorbergbauliche Aktivitäten sowie das aktuelle Abbau- geschehen geprägt.

Die Mineralstoffdeponie Profen-Nord setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Geplante Deponie inklusive Eingangsbereich
- vorhandene Zufahrt
- Medienanschlusstrasse zur Strom-, Trinkwasser- und Telekommunikationsversorgung.

Die technische Planung des Vorhabens kann Abbildung 1 entnommen werden.

3.1.1 Deponie inklusive Eingangsbereich

Auf der Mineralstoffdeponie Profen-Nord sollen insbesondere Reststoffe aus der Verbrennung mitteldeutscher Braunkohle und mineralische Abfälle eingebaut werden. Das verfügbare Deponievolumen der Mineralstoffdeponie Profen-Nord beträgt ca. 5,0 Mio m³. Unter Berücksichtigung einer mittleren Einbaudichte von ca. 1,5 t/m³ wird die Einbaukapazität mit ca. 7,5 Mio. t eingeschätzt. Die Einbaukapazität ist mit ca. 250.000 t/a geplant. Bei durchschnittlich 250 Arbeitstagen pro Jahr resultiert daraus eine arbeitstägliche Einbaumenge von ca. 1.000 t/d. Der Einbaufortschritt beträgt wöchentlich ca. 7.000 m² bei einer einzubauenden Schichtdicke von ca. 0,5 m.

Zusätzlich erfolgt auf dem Gelände die Errichtung von Büro- und Sozialgebäuden in Form einer zweigeschossigen Containereinheit sowie zwei Straßenfahrzeugwaagen in Flachbauweise.

3.1.2 Verkehrsanbindung und Medienanbindung

Gegenwärtig ist der Betriebsteil Profen-Nord über die L 191 mit Anschluss an die K 2196, K 2197 und an eine Gemeindestraße im Bereich der ehemaligen Kopfböschung des Tagebaus Profen-Nord infrastrukturell an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit erfolgt über die K 2197 (Abzweig Domsen) mit Anbindung an die Gemeindestraße. Die Verkehrsanbindung erfolgt durch den Ausbau eines bestehenden unversiegelten geschotterten Weges für den Schwerlastverkehr ab dem Abzweig Domsen der K 2197.

Ausgangspunkt für die neu zu errichtenden Medienanschlüsse (Wasser, Strom, Telekommunikation) sind die entsprechenden Anschlüsse in der Ortslage Tornau. Die Verlegung der Erdleitungen für die Versorgung der MSD Profen-Nord erfolgt über eine Länge von ca. 2.400 m südlich der Ortslage Tornau für ca. 150 m entlang der K 2197. Anschließend führt der Trassenverlauf über einen Acker parallel zur Böschung des Tagebaurestloch Domsen. Westlich des geplanten Eingangsbereiches führt die Medienanbindung durch Ruderalfuren und Robinienwälder.

3.1.3 Abwassererfassung, -behandlung und -beseitigung

Die Niederschlagswässer werden dem Oberflächenwassersammelbecken sowie dem Brauchwasserbecken zur Brauchwasserbereitstellung zugeleitet.

Niederschlagswasser aus den mit der Rekultivierungs-/ Wasserhaushaltsschicht abgedeckten Einbaubereichen wird über umlaufende Gräben am Deponieaußenrand gefasst und gesammelt. Während der Betriebsphase dienen diese umlaufenden Gräben der Ableitung von Oberflächenabflüssen zu den Regenrückhaltebecken am Deponierand. In der Stilllegungsphase werden die Gräben zu Verdunstungsgräben mit Überlaufsperrern unter Beibehaltung des Anschlusses an die Regenrückhaltebecken umgebaut. Somit können auch die Gräben als zusätzliche Verdunstungsflächen genutzt werden. Die Regenrückhaltebecken werden in dieser Phase ebenfalls zu Sammel- und Verdunstungsbecken umgebaut. Durch die aufzubringende Rekultivierungsschicht einschließlich der Bepflanzung wird das eintretende Niederschlagswasser zum überwiegenden Teil verbraucht, sodass in der Nachsorgephase und darüber hinaus nur geringe Mengen an Oberflächenabflüssen eintreten werden.

Die umlaufende Zufahrt auf dem Randdamm wird als schotterbefestigte Fahrbahn gebaut. Der Unterbau besteht aus versickerungsfähigem Kippenmaterial. Somit werden auftreffende Niederschläge überwiegend versickern. Ein Oberflächenabfluss aus diesen Flächen ist daher nicht zu erwarten. Außerdem besitzen sowohl die Oberflächenentwässerungsgräben als auch die Regenrückhaltebecken genügend Kapazitäten, um eventuell auftretende Abflüsse aus diesen Bereichen zu fassen und abzuleiten.

Tagwasserhaltungen fassen Oberflächenabflüsse der aktiven Basisbaubereiche der technogenen Barriere und der Dichtung und pumpen diese Wässer zu den jeweils nächsten Regenrückhaltebecken und von dort zum Brauchwasserbecken. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe der Basisbaustellen und werden als gedichtete Becken ausgeführt. Die Größe der Tagwasserhaltung orientiert sich am geplanten wöchentlichen Einbaufortschritt von ca. 7.000 m² je einzubauender 0,5 m-Lage. Das resultierende Stapelvolumen des Sammelbeckens beträgt ca. 150 m³. Die installierte Pumpenleistung von 6 m³/h sichert ein Abpumpen des Beckeninhaltes innerhalb von 24 h. Entsprechend den Erfordernissen des Baufortschrittes erfolgt der bedarfsweise Umbau des Beckens.

Neben der Ableitung der gesammelten Niederschlagswässer zum Oberflächenwassersammelbecken bzw. zum Brauchwasserbecken ist auch die Nutzung der Wässer aus dem Oberflächenwassersammelbecken sowohl für die Oberflächenbenetzung in den aktiven Einbaustellen wie auch in den fertig gestellten, nicht abgedeckten Bereichen möglich.

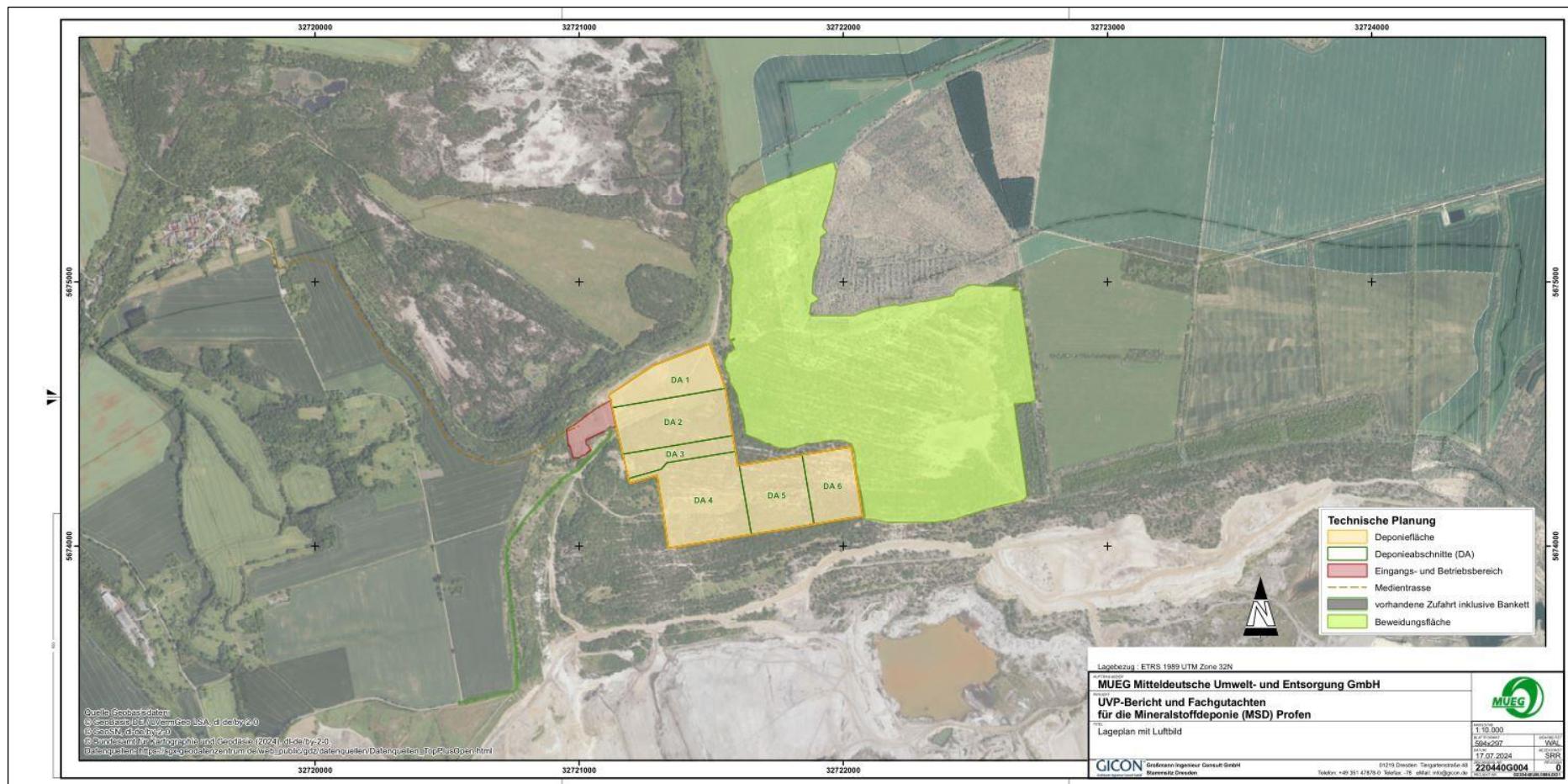


Abbildung 1: Technische Planung der geplanten MSD Profen-Nord /25/

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Um mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ermitteln zu können, müssen zunächst sogenannte Wirkfaktoren bestimmt werden, die mit bestimmten Merkmalen der Planungen verbunden sind und potenzielle Wirkungen auf die Erhaltungsziele beschreiben.

Gemäß Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung /8/ sind die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Wirkfaktoren für das hier zu bewertende Vorhaben relevant. Alle aufgeführten Wirkfaktoren und deren Relevanzinstufung wurden gutachterlich geprüft und ggf. projektspezifisch angepasst. Dabei wird die Relevanz des jeweiligen Wirkfaktors wie folgt eingestuft:

- 0 (i. d. R.) nicht relevant
- 1 gegebenenfalls relevant
- 2 regelmäßig relevant

Tabelle 1: Relevante Wirkfaktoren gemäß Fachinformationssystem des BfN /8/

Wirkfaktoren	Relevanz BfN zur FFH-VP	Relevanz Vorhaben*
1 Direkter Flächenentzug		
1-1 Überbauung / Versiegelung	2	0
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopestrukturen	2	0
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0	0
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0	0
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	0
2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	1	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2	0
3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	2	0
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	2	0
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	1	0
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	2	0
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	0
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	0
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen		
5-1 Akustische Reize (Schall)		2
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2	0
5-3 Licht	1	0
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	1	0
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1	0
6 Stoffliche Einwirkungen		
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0	0
6-2 Organische Verbindungen	0	0
6-3 Schwermetalle	0	0
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	0
6-5 Salz	0	0
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. U. Sedimente)		1
6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	2	0
6-8 Endokrin wirkende Stoffe	0	0
6-9 Sonstige Stoffe	0	0
7 Strahlung		
7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0	0
7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0	0

Wirkfaktoren	Relevanz BfN zur FFH-VP	Relevanz Vorhaben*
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen		
8-1 Management gebietsheimischer Arten	0	0
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	0
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0	0
8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0	0
9 Sonstiges		
9-1 Sonstiges	0	0

*gutachterliche Einschätzung

Für die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung tatsächlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens sind diese, welche direkte oder indirekte Wirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und seine maßgeblichen Erhaltungsziele haben.

Da sich das geplante Vorhaben außerhalb der Natura 2000-Gebiete SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“ in einer Entfernung von ca. 2.200 m zu den Gebietsgrenzen befindet, können folgende Wirkfaktoren **aufgrund ihres geringen Wirkraumes sowie der Art des geplanten Vorhabens ausgeschlossen** werden.

- Direkter Flächenentzug (Nr. 1)
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (Nr. 2)
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Nr. 3)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (Nr. 4)
- Strahlung (Nr. 7)
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Nr. 8).
- Sonstiges (Nr. 9)

Als prognoserelevante Wirkfaktoren wurden demnach

- **Stoffliche Einwirkungen (Nr. 5)**, insbesondere akustische Reize (Schall) (Nr. 5-1)
- **nichtstoffliche Einwirkungen (Nr. 6)**, insbesondere Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. U. Sedimente) (Nr. 6-6)

identifiziert.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Ausgehend von den in Tabelle 1 identifizierten Wirkfaktoren, die prinzipiell zu Betroffenheiten des Natura 2000-Gebietes führen könnten, werden nachfolgend die im Rahmen der Verträglichkeitsvoruntersuchung relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse erläutert.

3.3.1 Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Auswirkungen, welche auf die zeitlich begrenzte Baumaßnahme beschränkt sind und auf das Natura 2000-Gebiet wirken.

Das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ befindet sich nordöstlich der geplanten MSD Profen-Nord in einer Entfernung von mind. 2.200 m. Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens, der Lage des Natura 2000-Gebietes sowie der räumlichen Entfernung von mindestens 2.200 m zur geplanten MSD Profen-Nord können baubedingte Wirkungen wie direkte Flächeninanspruchnahme, Barriere- und Fallenwirkung sowie Kollisionen und optische Wirkungen ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung der MSD Profen-Nord wird baubedingt Schall erzeugt. Die kritischen Schallpegel sind artspezifisch verschieden. Durch die Schallwirkungen können Vergrämungseffekte oder Meideverhalten auf die gemeldeten Arten des Anhang II der FFH-RL eintreten.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung werden somit folgende relevante baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse einbezogen:

- Akustische Reize (Schall) (Nr. 6-1)

3.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Unter anlagebedingten Auswirkungen zählen alle durch die Errichtung der Anlagenteile dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein.

Das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ befindet sich nordöstlich der geplanten MSD Profen-Nord in einer Entfernung von mind. 2.200 m. Aufgrund der räumlichen Lage des Natura 2000-Gebietes (vgl. Anhang 1) sowie der Entfernung von mind. 2.200 m der geplanten MSD Profen-Nord können anlagebedingte Wirkungen, wie eine direkte Flächeninanspruchnahme sowie akustische und optische Wirkungen, ausgeschlossen werden.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung werden somit keine relevanten anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse einbezogen.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Unter betriebsbedingte Auswirkungen fallen die Veränderungen in Natur und Landschaft, die durch den „Betrieb“ eines Vorhabens verursacht werden.

Durch den Betrieb der MSD Profen-Nord wird betriebsbedingt Schall erzeugt und Staub emittiert. Die kritischen Schallpegel sind artspezifisch verschieden. Durch die Schallwirkungen können Vergrämungseffekte oder Meideverhalten auf die gemeldeten Arten des Anhang II der FFH-RL eintreten.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung werden somit folgende relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse einbezogen:

- Akustische Reize (Schall) (**Nr. 6-1**)
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. U. Sedimente) (**Nr. 6-6**)

4 Übersicht über die potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele

Als möglicherweise betroffen werden die Natura 2000-Gebiete angesehen, die von der maximalen Reichweite der Auswirkungen (Wirkraum) der MSD Profen-Nord berührt werden können. In den FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchungen werden alle für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Die Auswahl der im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit hin zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete wurde gutachterlich unter Berücksichtigung der weitreichendsten Auswirkungen (Schall) festgelegt. Hierbei handelt es sich um alle Natura 2000-Gebiete, welche sich in einem Umkreis von 4.000 m um die geplante MSD Profen-Nord befinden.

Aufgrund ihrer räumlichen Entfernung zum Vorhaben ist folgendes Natura 2000-Gebiet Gegenstand der NATURA 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung:

- SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“, ca. 2.200 m nordöstlich

Im Anhang 1 ist die genaue Lage des oben benannten Natura 2000-Gebietes in räumlichen Bezug auf die geplante MSD Profen-Nord dargestellt.

4.1 SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452)

Die geplante MSD Profen-Nord liegt in einer Entfernung von ca. 2.200 m südwestlich des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452). Die genaue Lage der geplanten MSD Profen-Nord zum SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ kann dem Anhang 1 entnommen werden.

Für das SPA-Gebiet liegen folgende Unterlagen vor, welche für die nachfolgende Beschreibung herangezogen worden:

- Grundsatzverordnung zur Bestimmung Europäischen Vogelschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 264) /12/;
- Standard-Datenbogen (SDB) aus dem Jahr 2015 /11/;
- Vollständige Gebietsdaten (VGD); Stand der Aktualisierung 2015 /13/

4.1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes (SPA)

Das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ befindet sich im Landkreis Leipzig, ca. 500 m nordwestlich der Kleinstadt Pegau auf dem Gelände des ehemaligen Tagebaubereiches Werben. Das SPA-Gebiet umfasst einen ehemaligen Tagebau mit Flachwasserzonen und Inselresten, ein kleinräumiges Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüschen- und Heckenformationen sowie Kleinäckern. Zudem werden Flächen im Süden des SPA-Gebietes landwirtschaftlich genutzt, diese werden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochen.

Das Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch ein Mosaik aus trockenen und gewässerreichen Lebensräumen aber auch Gehölzbeständen und strukturreichen Offenlandschaften aus.

Dementsprechend dient das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ einerseits dem Schutz der Flachwasserzonen und Inselreste des ehemaligen Tagebaus und angrenzender Rohböden-, Pionier- und Magerrasenbiotopen, die Habitate der Vogelarten, z. B. Eisvogel, Rohrweihe, Brachpieper, Braunkehlchen, Krickente, Löffelente, Spießente und Wachtelkönig darstellen. Andererseits werden Lebensräume von Vogelarten, die in einer von Gehölzen strukturierten Landschaft vorkommen, wie bspw. Grauammer, Neuntöter, Raubwürger, Sperbergrasmücke und Wendehals, geschützt.

Tabelle 2: Grunddaten des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ /11//12//13/

Gebiets-Nr.:	DE 4739-452
landesinterne Nr.:	9
Meldestatus:	Besonderes Schutzgebiet (BSG); seit 10/2006 /11/
Schutzgebietsverordnung	10/2006 /12/
Standard-Datenbogen (SDB)	05/2015 (Aktualisierung) /11/
Managementplan (MaP)	-

Entfernung zum Standort	ca 2.200 m nordöstlich
Flächengröße:	460 ha
Kurzcharakteristik:	Tagebau mit Flachwasserzonen u. Inselresten, kleinräumiges Mosaik aus Rohböden, Pionier-, Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüsch- u. Heckenformationen, Kleinäckern, im Süden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen
naturschutzfachliche Bedeutung:	Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der offenen Feldflur mit Acker-, Grün- und Ödland, von Arten der strukturreichen Hecken- und Gebüschlandschaften sowie der Gewässer mit angrenzenden Verlandungszonen und Feuchtgebieten

4.1.2 Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie

Im Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet /11/ sowie in den vollständigen Gebietsdaten (VGD) /13/ sind keine Vogelarten nach Anhang I der VSch-RL einschließlich ihrer Population und Erhaltungszustände aufgeführt.

Im Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet /11/ sowie in den vollständigen Gebietsdaten (VGD) /13/ sind die folgenden Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VSch-RL einschließlich der Population und dem Erhaltungszustand im Gebiet aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht der im SDB /11/ des SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“ genannten Vogelarten nach Art. 4 (2) der VSch-RL

Art			Population im Gebiet			Beurteilung des Gebiets				
Code	wiss. Name	dt. Name	Typ	Größe		Einheit	P	E	I	G
				Min.	Max		C	B	C	B
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	r	1	1	p	C	B	C	B
A054	<i>Anas acuta</i>	Spießente	c	1	5	i	C	B	C	C
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	c	1	5	i	C	B	C	C
A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente	c	0	0	i	C	B	C	C
A050	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	c	6	10	i	C	B	C	C
A705	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	c	0	0	i	C	B	C	C
A703	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	c	1	5	i	C	B	C	C
A394	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	c	1001	10000	i	C	B	C	C
A701	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	c	1001	10000	i	C	B	C	C
A255	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	r	0	0	p	C	-	C	-
A699	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	c	1	5	i	C	B	C	C
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	c	0	0	i	C	B	C	C
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	c	0	0	i	C	B	C	C
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	c	0	1	i	C	B	C	C
A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	c	1	5	i	C	B	C	C
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	r	1	1	p	C	B	C	B
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	c	0	1	i	C	B	C	C

Art			Population im Gebiet			Beurteilung des Gebiets				
Code	wiss. Name	dt. Name	Typ	Größe		Einheit	P	E	I	G
				Min.	Max					
A036	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	c	0	0	i	C	B	C	C
A379	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	r	0	0	p	C	-	C	-
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	c	0	0	i	C	B	C	C
A723	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	c	11	50	i	C	B	C	C
A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	r	1	2	p	C	B	C	C
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	r	3	10	p	C	B	C	B
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	r	0	0	p	C	-	C	-
A184	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	c	0	0	i	C	B	C	C
A459	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	c	0	0	i	C	B	C	C
A182	<i>Larus canus</i>	Silbermöwe	c	0	0	i	C	B	C	C
A604	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	c	0	0	i	C	B	C	C
A179	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	c	11	50	i	C	B	C	C
A068	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	c	0	1	i	C	B	C	C
A654	<i>Mergus merganser</i>	Mittelsäger	c	0	0	i	C	B	C	C
A383	<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	r	2	5	p	C	C	C	C
A277	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	r	0	0	p	C	-	C	-
A683	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	c	0	0	i	C	B	C	C
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	c	0	1	i	C	B	C	C
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	c	0	0	i	C	B	C	C
A691	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	c	11	50	i	C	B	C	C
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	r	2	2	p	C	B	C	B
A307	<i>Sylvia nisoria</i>	Sylvia nisoria	r	2	5	i	C	B	C	B
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	c	1	5	i	C	B	C	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	C	251	500	i	C	B	C	C

Legende

Typ: p = sesshaft, ziehende Arten: r = Fortpflanzung/Brütend, w = überwinternd, c = Sammlung

Population – Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare

Gebietsbeurteilung (Beurteilung der relativen Bedeutung des Gebietes für die jeweilige Art) gemäß den Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Populationsgröße und -dichte, Erhaltungsgrad, Isolierungsgrad, Gesamtbeurteilung):

Population: A > 15%, B 2 - 15%, C < 2%, D nicht signifikant

Erhaltung: A sehr gut, B gut, C mittel bis schlecht

Isolierung: A - Population beinahe isoliert, B - Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, C - Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptareals

Gesamtwert des Gebietes: A sehr hoch, B hoch, C mittel bis gering

4.1.3 Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna

Dem Standard-Datenbogen /11/ sowie den vollständigen Gebietsdaten (Stand 2015) /13/ zum SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ ist die nachfolgende Art als weitere schützenswerte Tierart zu entnehmen, siehe nachfolgende Tabelle 4.

Tabelle 4: Übersicht der im SDB des SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“ genannten anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
Code	wiss. Name	dt. Name	Typ	Größe		Einheit	P	E	I	G
				Min.	Max					
A644	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		0	0	p				

Legende siehe Im Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet /11/ sowie in den vollständigen Gebietsdaten (VGD) /13/ sind die folgenden Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VSch-RL einschließlich der Population und dem Erhaltungszustand im Gebiet aufgeführt.
Tabelle 3

4.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Gemäß Standard-Datenbogen /11/ und den vollständigen Gebietsdaten /13/ besteht keine Kohärenzfunktion zu anderen Natura 2000-Gebieten.

Zudem befinden sich keine weiteren Schutzgebiete in räumlicher Distanz zum SPA-Gebiet.

4.1.5 Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Gebietes

Gemäß § 3 Abs. 1 der Grundschatzverordnung des SPA-Gebietes /12/ dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 des BNatSchG) folgender Erhaltungs- und Schutzziele:

(1) Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wendehals (*Jynx torquilla*).

(2) Vorrangig zu beachten ist als Vogelart die Grauammer (*Miliaria calandra*), für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

- Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*).

(4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das wassergefüllte Tagebaurestloch mit Insel- und Halbinselresten sowie Flachwasserzonen, Gehölzanpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien im Wechsel mit Ruderalfuren, der lang gestreckte trockene Aufschlussgraben im Westen, Steilwände in der angeschnittenen Lößdecke, das kleinräumige Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüschen- und Heckenformationen und kleinen Äckern sowie im Süden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Der Bewertungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung orientiert sich an den für die Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungszielen und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die gemeldeten Arten nach Anhang I VSch-RL (Artikel 4), nach Anhang II FFH-RL sowie die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren.

Für die Prognose sind mögliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Natura 2000-Gebieten in der Bewertung zu berücksichtigen.

Die Empfindlichkeit der NATURA 2000-Gebiete gegenüber den Projektwirkungen wird anhand der allgemeinen lebensraum- und artenspezifischen Empfindlichkeit sowie der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet beurteilt.

Zur Ermittlung von Beeinträchtigungen wird ein Wirkraum abgegrenzt, der sich an der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm /22/ und der Staubimmissionsprognose nach TA Luft /23/ orientiert.

Können bestimmte Wirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen sie als vorhanden unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungsmöglichkeiten ebenfalls als vorhanden unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird /15/.

Eine vertiefende Betrachtung anderer Pläne und Projekte im Rahmen der FFH-Voruntersuchung wird nur relevant, wenn das eigene Vorhaben selbst offensichtlich zu Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes führt. Ist dies nicht der Fall sind ausschließlich Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen. In diesen Fällen wird keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, auch wenn andere Pläne und Projekte vorliegen sollten /15/.

5.1 SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452)

5.1.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I der VSch-RL

Die Grenze des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ befindet sich in mindestens 2.200 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Dementsprechend befindet sich die geplante MSD Profen-Nord deutlich außerhalb des Vogelschutzgebietes. Das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ umfasst einen ehemaligen Tagebau mit Flachwasserzonen und Inselresten, ein kleinräumiges Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüschen- und Heckenformationen sowie Kleinäckern. Zudem werden Flächen im Süden des SPA-Gebietes landwirtschaftlich genutzt, diese werden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochen.

Das SPA liegt in einer Entfernung von mind. 2.200 m zur geplanten MSD Profen. Direkte Beeinträchtigungen aufgrund notwendiger Flächeninanspruchnahme innerhalb des Schutzgebietes können ausgeschlossen werden. Die Prognose möglicher indirekter Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I der VSch-RL bezieht sich auf die unter Kap. 3 ermittelten Wirkfaktoren **stoffliche Einwirkungen (Nr. 5)** und **nichtstoffliche Einwirkungen (Nr. 6)**.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Vogelarten durch **stoffliche** und **nichtstoffliche Einwirkungen** aufgrund des geplanten Vorhabens werden das Staubgutachten nach TA Luft und das Schallgutachten nach TA Schall herangezogen.

Das SPA-Gebiet befindet sich außerhalb des im Staubgutachten ermittelten Beurteilungsgebietes, daher sind stoffliche Einwirkungen auf das SPA-Gebiet ausgeschlossen /23/.

Im Schallgutachten werden die erforderlichen Immissionswerte in einer vergleichbaren Distanz (Werben, Südring 81) wie zum SPA-Gebiet jederzeit eingehalten /22/. Somit sind nichtstoffliche Einwirkungen auf das SPA-Gebiet durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen.

Weitere vorhabenspezifische Wirkungen sind aufgrund der Entfernung von 2.200 m zum Vorhabenstandort auszuschließen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I / Artikel 4 der VSch-RL zu erwarten.

5.1.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Habitate der Arten nach Anhang I der VSch-RL

Die geplante MSD Profen-Nord befindet sich in einer Entfernung von mind. 2.200 m südwestlich der Schutzgebietsgrenze des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“. Aufgrund der fehlenden räumlichen Überschneidung kann eine direkte bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben innerhalb des SPA-Gebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dementsprechend kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Lebensräumen der Arten nach Anhang I der VSch-RL. Das

SPA-Gebiet befindet sich außerhalb des im Staubgutachten ermittelten Beurteilungsgebietes, daher sind stoffliche Einwirkungen auf das SPA-Gebiet ausgeschlossen /23/.

Der weiterhin ermittelte Wirkfaktor nichtstoffliche Einwirkung ist für die Beeinträchtigung der Habitate der Arten nicht von Relevanz.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Habitaten der im SPA vorkommenden Vogelarten nach Anhang I / Artikel 4 der VSch-RL zu erwarten.

5.1.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Gebietes

Da Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I der VSch-RL und ihren Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes nicht zu erwarten sind, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (vgl. Kap. 4.1.5) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der im SPA-Gebiet gelisteten Vogelarten. Weiterhin wird das Potenzial der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten und ihre Lebensräume, die sich in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden durch die ausgelösten Wirkungen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren stoffliche und nichtstoffliche Einwirkungen nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der allgemeinen und konkretisierten Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden. Eine weitere umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

5.1.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt einzeln, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des zu prüfenden Gebiets zu führen (Summationsbetrachtung).

Andere Pläne und Projekte sind im Sinne der FFH-Verträglichkeit nicht relevant, wenn das geprüfte Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele führt. Beeinträchtigungen, die in diesem Falle durch andere Pläne und Projekte hervorgerufen werden, sind innerhalb dieser zu prüfen.

Da das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets führt, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung (Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) nicht erforderlich.

6 Fazit

Die Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (MUEG) beabsichtigt auf dem Gebiet der Abraum-Förderbrückenkippe (AFB-Kippe) des ehemaligen Tagebaus Profen-Nord eine Mineralstoffdeponie der Deponiekasse I (DK I) nach § 2 der „Verordnung über Deponien“ und nach § 3 DepV zu errichten.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde ermittelt, ob die potenziellen Beeinträchtigungen erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betrachteten Natura 2000-Gebietes haben können.

- SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452).

Es findet keine Änderung der Nutzung innerhalb des Natura 2000-Gebietes statt und es werden keine sonstigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben verursacht, die den Erhaltungszustand des oben benannten Schutzgebietes und dessen maßgeblicher Erhaltungsziele verschlechtern würden.

Im Ergebnis konnte gezeigt werden, dass das geplante Vorhaben „MSD Profen-Nord“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes führen wird.

7 Quellenverzeichnis

- /1/ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- /2/ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- /3/ Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert am 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243)
- /4/ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L20/7 vom 26.01.2010.
- /5/ Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Vogelschutzrichtlinie, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 – ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019
- /6/ Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- /7/ Richtlinie des Rates 92/43/EWG Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der Natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU – vom 10.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S.193)
- /8/ Bundesamt für Naturschutz (BfN) o.J.: Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP Info), URL: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp/> zuletzt abgerufen am 04.11.2021
- /9/ LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- /10/ LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen (2024): iDA – Datenportal für Sachsen, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida>
- /11/ LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2015): Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-39), https://www.natura2000.sachsen.de/download/spa/SPA_SDB_09_4739_452.pdf, zuletzt abgerufen am 14.02.2024
- /12/ LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2006): Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Bergbaufolgelandschaft Werben“ vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. 264)

- /13/ LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2015): vollständige Gebietsdaten; Gebietsnummer DE 4739-452; Stand der Aktualisierung 2015, auf Bundeslandebene (Sachsen)
- /14/ BMVBW - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) einschließlich der Musterkarten; Stand 2004
- /15/ BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundewasserstraßen, Stand Juli 2019
- /16/ LANA – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG; StA „Arten- und Biotopschutz“, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes; Stand Januar 2010
- /17/ Europäische Kommission (2019): Natura 2000 – Gebietsmanagement, die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; Stand 25.01.2019
- /18/ Europäische Kommission (2020): Aktualisierung des Leitfadens der Kommission von 2011 zu Windenergie und Natura 2000, Stand November 2020
- /19/ Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULEJ.] – Hannover, Fil-derstadt. FuE-Vorhaben
- /20/ EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU; Europäische Kommission (Stand 10/2010)
- /21/ Uhl, R., Runge, H. & Lau, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S
- /22/ GICON® (2024a): Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Mineralstoffdeponie (MSD) Profen-Nord, Entwurf vom 14.02.2024
- /23/ GICON® (2024b): Staubimmissionsprognose nach TA Luft für die Mineralstoffdeponie (MSD) Profen-Nord, Entwurf vom 14.02.2024
- /24/ OVG-Berlin-Brandenburg (2019): Beschluss vom 28.08.2019 - OVG 11 S 51.19
- /25/ MUEG (2023): Antrag auf Planergänzung der Mineralstoffdeponie Profen-Nord, Stand Dezember 2023